

## **Praktika in der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Welche Art von Praktikumsplätzen bietet die LpB an?.....	2
2. Wie viele Praktikumsplätze gibt es in der LpB .....	2
3. Was ist bei freiwilligen berufsbegleitenden oder studienbegleitenden oder Orientierungspraktika zu beachten? .....	2
4. Was ist bei Pflichtpraktika zu beachten?.....	3
5. Ist ein Praktikum nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer abgeschlossener Berufsausbildung in der LpB möglich? .....	3
6. Kann ein Praktikum bei der LpB für eine weitere Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg zur Problemfälle werden? .....	3
7. Wie lange sollen Praktika dauern?.....	4
8. Welche Abteilungen stellen Praktika zur Verfügung, welche Einsatzorte gibt es? ....	4
9. Wie wird die Betreuung gewährleistet? .....	5
10. Werden Praktika in der LpB vergütet? .....	5
11. Kann man für das Praktikum ein vergünstigtes VVS-Ticket bekommen? .....	5
12. Wie sind die Arbeitszeiten? .....	6
13. Gibt es während des Praktikums Urlaub?.....	6
14. Wird ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt? .....	7
15. Ist eine Diplom- oder Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit der LpB möglich?....	7
16. Wird über das Praktikum ein Zeugnis ausgestellt? .....	7
17. Wie läuft das Bewerbungsverfahren? .....	7
18. Wie erreicht man die verschiedenen Dienstorte der LpB?.....	8
19. Welche Bescheinigungen müssen dem Fachbereich Personal für die Erstellung des Vertrags vorliegen?.....	8
20. Muss ein Praktikumsbericht von der Praktikantin oder dem Praktikanten erstellt werden?.....	9

### **1. Welche Art von Praktikumsplätzen bietet die LpB an?**

Die LpB bietet in erster Linie Praktika für Personen an, die sich nach Abschluss der Schulausbildung im Studium oder in Ausbildung befinden und ein freiwilliges Praktikum oder ein Pflichtpraktikum absolvieren möchten. Zusätzlich stellt die LpB Praktikumsplätze für Personen zur Verfügung, die sich nach Abschluss der Schulausbildung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums orientieren wollen.

### **2. Wie viele Praktikumsplätze gibt es in der LpB**

Bisher wurden jährlich ca. 70 Praktika in der LpB betreut. Eine Festlegung auf eine bestimmte Zahl von Praktikumsplätzen erfolgt nicht. Die Bereitstellung von Praktikumsplätzen ist abhängig von verfügbaren Raumkapazitäten sowie der Möglichkeit und Bereitschaft der Arbeitsbereiche in der LpB, Personen während eines Praktikums zu betreuen. Nahezu alle Arbeitsbereiche der LpB bieten Praktikumsplätze an.

### **3. Was ist bei freiwilligen berufsbegleitenden oder studienbegleitenden oder Orientierungspraktika zu beachten?**

Ein freiwilliges berufs- oder studienbegleitendes Praktikum oder Orientierungspraktikum darf höchstens drei Kalendermonate betragen. Es darf auch nur in einer einzigen Dienststelle des Landes bzw. in einem einzigen Landesbetrieb durchgeführt werden, auch wenn die maximale Dauer von drei Monaten nicht ausgeschöpft wird. Ein Aufteilen des Praktikums z.B. in zwei Abschnitte ist nicht zulässig. Der LpB muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass zuvor noch kein freiwilliges Praktikumsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg bestanden hat.

#### **4. Was ist bei Pflichtpraktika zu beachten?**

Pflichtpraktika auf Grundlage einer Studien- bzw. Ausbildungsordnung sind in der LpB grundsätzlich möglich. Die Dauer von Pflichtpraktika entspricht der durch die Berufs- oder Studienordnung vorgeschriebene Mindestdauer. Bitte klären Sie mit Ihrer Hochschule bzw. Ausbildungsstelle vorher ab, welche weiteren inhaltlichen und formellen Anforderungen an das Praktikum gestellt werden. Welche Lern- und Arbeitsfelder muss das Praktikum abdecken? Welche Qualifikation müssen die Auszubildenden haben? Welchen zeitlichen Umfang muss das Praktikum umfassen? Gibt es eine Ausbildungsvereinbarung der Hochschule bzw. Ausbildungsstelle?

Im Online-Bewerbungsformular im Internet-Auftritt der LpB sollten Sie diese Vorgaben auf jeden Fall im Feld Sonstiges/Bemerkungen angeben.

#### **5. Ist ein Praktikum nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer abgeschlossener Berufsausbildung in der LpB möglich?**

Personen, die bereits erfolgreich ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, kann in der Regel kein Praktikum ermöglicht werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn sich interessierte Personen nachweislich in einem Studium befinden bzw. das Praktikum verpflichtend im Rahmen der Studienordnung absolvieren oder eine berufliche Umorientierung angestrebt wird.

#### **6. Kann ein Praktikum bei der LpB für eine weitere Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg zur Problemfalle werden?**

Nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) kann der Arbeitgeber für die Dauer von 2 Jahren einen Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund kalendermäßig befristen und innerhalb dieses Zweijahreszeitraums maximal dreimal verlängern.

Eine Befristung ohne sachlichen Grund ist grundsätzlich nur bei Neueinstellungen erlaubt (Anschlussverbot). Damit ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer schon einmal bei demselben Arbeitgeber unbefristet oder befristet beschäftigt war. Eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG liegt allerdings nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt.

Vor einer Anstellung muss also zunächst geprüft werden, ob die Person in den letzten Jahren bereits bei einer anderen Einrichtung des Landes Baden-Württemberg (z.B. bei der LpB) beschäftigt war. Ist dies der Fall, kann eine Anstellung nur dann erfolgen, wenn für das Beschäftigungsverhältnis ein zulässiger Befristungsgrund gemäß TzBfG vorliegt (z. B. Krankheits- oder Urlaubsvertretung).

Eine solche „Zuvor-Beschäftigung“ liegt auch vor, wenn die Person nur im Rahmen eines Praktikumsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Das bedeutet, dass ein Praktikum bei der LpB eine weitere Beschäftigung beim Land mit einem sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag für die nächsten drei Jahre verhindert.

## **7. Wie lange sollen Praktika dauern?**

Die Dauer eines freiwilligen Praktikums (Zeitspanne zwischen Beginn und Ende eines Praktikums) sollte mindestens einen Zeitraum von sechs Wochen umfassen und darf höchstens drei Kalendermonate betragen. Bei einem Pflichtpraktikum beträgt die Dauer exakt die, durch die Berufs- oder Studienordnung vorgeschriebene Mindestdauer. Ein Praktikum kann auch in Teilzeit abgeleistet werden, wenn der Arbeitsumfang mindestens 50 Prozent der für die Tarifbeschäftigten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Mindest- und Höchstdauer eines Praktikums ändern sich durch ein Teilzeitpraktikum nicht.

## **8. Welche Abteilungen stellen Praktika zur Verfügung, welche Einsatzorte gibt es?**

Generell sind alle Abteilungen dazu bereit, Praktikumsplätze anzubieten. Die LpB hat neben den Einsatzorten in Stuttgart und Bad Urach auch Außenstellen in Heidelberg und Freiburg. Hier findet insbesondere die regionale Arbeit statt, beispielsweise durch politische Tage oder Veranstaltungen für den Schulbereich.

Genauere Informationen zu den einzelnen Abteilungen und deren Arbeitsbereichen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.lpb-bw.de](http://www.lpb-bw.de) unter dem Reiter „Landeszentrale“. Unter der Rubrik „Praktika“ stellen einzelne Fachbereiche ihre aktuellen Praktikumsangebote und ihre speziellen Praktikumsbedingungen (z. B. Anforderungsprofil, Praktikumsdauer, Praktikumsinhalte etc.) vor.

## 9. Wie wird die Betreuung gewährleistet?

Die Betreuung übernimmt eine hauptverantwortliche Person, die für die Vermittlung der Praxisinhalte und die Beantwortung von Fragen zuständig ist. Die betreuende Person wird im Praktikumsvertrag ausdrücklich namentlich aufgeführt.

## 10. Werden Praktika in der LpB vergütet?

Bei einer Praktikumsdauer von mindestens sechs Wochen wird ab dem ersten Tag eine Praktikumsvergütung von 360,00 EUR / Monat zzgl. etwaiger Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteile) gewährt. Bei Teilzeitpraktika erfolgt eine anteilige Vergütung.

Bei Praktikantinnen und Praktikanten mit besonderem Status (z. B. Personen im Beamtenstatus auf Widerruf, Personen mit Stipendium oder Personen mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit) wird im Einzelfall über eine Vergütung entschieden.

Während eines Praktikums ist es nicht möglich, gleichzeitig eine Praktikumsvergütung und Honorare für Assistenz Tätigkeiten zu erhalten.

Ein Fahrtkostenersatz für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsplatz erfolgt nicht. Bei Dienstreisen während des Praktikums wird jedoch Kostenersatz auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gewährt.

## 11. Kann man für das Praktikum ein vergünstigtes VVS-Ticket bekommen?

Da es sich bei unseren Praktikanten im Normalfall um Studierende handelt, sind diese unter Vorlage einer Studienbescheinigung zum Erwerb eines günstigen Studententickets für das gesamte VVS-Netz berechtigt.

Bei allen anderen Praktikantinnen und Praktikanten hängt der Anspruch auf ein vergünstigtes Ticket davon ab, ob sie ein freiwilliges Praktikum oder ein Pflichtpraktikum absolvieren. Der berechtigte Personenkreis ist im VVS Gemeinschaftstarif (Teil B, Pkt. 4.2.5) detailliert beschrieben und kann unter **www.vvs.de** ermittelt werden (Suchbegriff: „Berechtigter Ausbildungsverkehr“). Danach erhalten Praktikantinnen und Praktikanten ein vergünstigtes VVS-Ticket, sofern die **Ableistung eines Praktikums** vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder

ein Studium an einer Hochschule **nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen** ist. Die LpB als Praktikumsstelle muss prüfen und bestätigen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für ein solches Ticket erfüllt sind.

## **12. Wie sind die Arbeitszeiten?**

Die regelmäßige Anwesenheitszeit umfasst in der Regel 5 Tage pro Woche mit durchschnittlich 39,5 Wochenstunden. Bei Teilzeitpraktika kann die regelmäßige Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage pro Woche vereinbart werden. In der LpB gibt es eine gleitende Arbeitszeit.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) setzt für die Arbeitszeiten der Praktikantinnen und Praktikanten die Rahmenbedingungen. Zu den Vorgaben des ArbZG gehören die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf maximal zehn Stunden und die Einhaltung einer Ruhezeit von mindestens elf Stunden. Dabei sind Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern (Nebentätigkeiten) zusammenzurechnen. In der bei uns geltenden Arbeitszeitvereinbarung wird bei Dienstreisen auch die Reisezeit als Arbeitszeit angerechnet.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr dürfen Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, zum Beispiel zur Mitwirkung an Seminaren. Werden Sie an einem Sonntag beschäftigt, muss Ihnen innerhalb von zwei Wochen (bei Feiertagen innerhalb von acht Wochen) ein Ersatzruhetag gewährt werden.

Für minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten finden neben den Regelungen des ArbZG zudem die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbschG) entsprechende Anwendung.

## **13. Gibt es während des Praktikums Urlaub?**

Für die Gesamtdauer des Praktikums besteht ein Urlaubsanspruch, der sich anteilig auf der Basis von 24 Urlaubstagen im Jahr errechnet. Die Ermittlung des Urlaubsanspruchs erfolgt in einem vereinfachten Verfahren, wonach jeweils für eine Praktikumszeit von zwei vollen Kalenderwochen ein Urlaubstag gewährt wird. Bei einem

Teilzeitpraktikum hat die Anzahl der Arbeitstage pro Woche Auswirkungen auf die Höhe des Urlaubsanspruchs.

Der Urlaub ist innerhalb der Praktikumszeit in Anspruch zu nehmen und kann nicht finanziell abgegolten werden. Der Urlaub kann auch am Anfang oder am Ende eines Praktikums liegen.

#### **14. Wird ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt?**

Nach Möglichkeit wird ein eigener PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang in einem Praktikantenzimmer zur Verfügung gestellt.

#### **15. Ist eine Diplom- oder Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit der LpB möglich?**

Grundsätzlich ist eine Kooperation bei der Abschlussarbeit denkbar, sofern die Voraussetzungen der Hochschule durch die LpB erfüllt werden können. Bitte teilen Sie uns diese bei Ihrer Bewerbung mit.

#### **16. Wird über das Praktikum ein Zeugnis ausgestellt?**

Nach Abschluss eines Praktikums erhalten Praktikantinnen und Praktikanten von der LpB ein Zeugnis, das in der Regel eine qualifizierte Leistungsbeurteilung enthält. Auf Wunsch kann stattdessen auch eine einfache Praktikumsbescheinigung angefertigt werden.

#### **17. Wie läuft das Bewerbungsverfahren?**

Empfehlenswert ist es, sich etwa sechs Monate vor dem gewünschten Praktikumsbeginn zu bewerben.

Bitte bewerben Sie sich online mit dem Bewerbungsformular auf unserer Homepage **[www.lpb-bw.de](http://www.lpb-bw.de)**. Sie finden das Formular unter dem Reiter „Landeszentrale“ unter der Rubrik „Praktika“ auf den Seiten der Fachbereiche, die ein Praktikum anbieten. Der Online-Bewerbung muss ein Lebenslauf als pdf-Dokument beigefügt werden. Nach Eingang der Bewerbung erhalten Sie automatisch eine Eingangsbestätigung.

Falls Sie sich für mehrere Fachbereiche bewerben möchten, verwenden Sie bitte für jede Bewerbung ein separates Formular und geben dort an, in welchen Fachbereichen Sie sich noch beworben haben. In der Regel erfolgt eine Entscheidung zu einer möglichen Betreuung des Praktikums spätestens innerhalb von vier Wochen.

### **18. Wie erreicht man die verschiedenen Dienstorte der LpB?**

Auf der Homepage der LpB [www.lpb-bw.de](http://www.lpb-bw.de) können Sie sich in der Rubrik „Kontakt/Öffnungszeiten“ über die Anfahrtsmöglichkeiten zu den verschiedenen Dienstorten der LpB informieren.

### **19. Welche Bescheinigungen müssen dem Fachbereich Personal für die Erstellung des Vertrags vorliegen?**

Bei Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung und Pflichtpraktika muss dem Fachbereich Personal für die Erstellung des Vertrags immer eine aktuelle Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung vorliegen.

Bei Pflichtpraktika muss zusätzlich die Studien- und Prüfungsordnung und eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule vorliegen, mit der Angabe des genauen Zeitraums des Pflichtpraktikums und dass das gewünschte Praktikum als Pflichtpraktikum für die jeweilige Ausbildung oder den jeweiligen Studiengang benötigt wird. Außerdem muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass das Pflichtpraktikum nicht schon bei einer anderen Institution absolviert wurde oder bei Aufteilung des Pflichtpraktikums die genaue Auflistung der Zeiträume und Institutionen.

Bei freiwilligen Praktika begleitend zu einer Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung und bei freiwilligen Orientierungspraktika muss dem Fachbereich Personal zusätzlich eine Bestätigung vorliegen, worin bestätigt wird, dass noch kein freiwilliges Praktikum beim Land Baden-Württemberg absolviert wurde und die Ziele des Praktikums. Bei Praktika zur Orientierung nach einem abgeschlossenen Studium oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine schriftliche Bestätigung, dass das Praktikum für die Aufnahme eines Studiums oder Berufsausbildung mit einem völlig anderen Schwerpunkt oder mit einer anderen Ausrichtung ist, als das/die schon Abgeschlossene.



Des Weiteren müssen Personen welche sich im Masterstudium befinden, eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt.

**20. Muss ein Praktikumsbericht von der Praktikantin oder dem Praktikanten erstellt werden?**

Das Erreichen der vereinbarten Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin bzw. der Praktikant in Form eines Praktikumsberichts, ggf. unter Beachtung schul- oder hochschulrechtlicher Vorgaben, zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht ist zum Ende des Praktikums abzugeben.

Stand Dezember 2022